

# BAUSTELLENORDNUNG



Stand: 2. November 2021

## Inhaltsverzeichnis

Nr.	Abschnitt	Seite
	<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	<b>2</b>
	<b>Vorbemerkung</b> .....	<b>4</b>
<b>1</b>	<b>Allgemeines</b> .....	<b>5</b>
1.1	Lage der Baustelle .....	5
1.2	Zugang zur Baustelle .....	5
1.3	Alarmplan .....	5
1.4	Zentrale Brandmeldeanlage .....	5
1.5	Anschriften und Rufnummern .....	6
1.6	Organisation .....	7
1.7	Koordination und Überwachung der Arbeitssicherheit .....	8
1.8	Berichterstattung .....	8
1.9	Personal und verantwortliche Personen .....	8
1.10	Arbeitszeit .....	9
1.11	Weitervergabe von Arbeiten - Subunternehmer .....	9
<b>2</b>	<b>Arbeitsstätten</b> .....	<b>9</b>
2.1	Baustelleneinrichtung und Baustellenverkehr .....	9
2.2	Hubschrauberlandeplatz – Sicherheitsflächen .....	10
2.3	Unterkünfte und soziale Anlagen .....	10
2.4	Winterfeste Arbeitsplätze .....	10
2.5	Erste Hilfe .....	10
2.6	Verhalten bei Unfall .....	11
2.7	Sauberkeit und Hygiene .....	11
2.8	Drogen und Alkohol (§15 Abs. 2 DGUV Vorschrift 1) .....	11
<b>3</b>	<b>Arbeitssicherheit</b> .....	<b>11</b>
3.1	Vorschriften und Fachkräfte .....	11
3.2	Unterweisungen .....	12
3.3	Arbeitsmedizinische Vorsorge .....	12
3.4	Erd- und Gründungsarbeiten .....	12
3.5	Montagearbeiten .....	12
3.6	Hochgelegene Arbeitsplätze und Verkehrswege .....	13
3.7	Elektrische Anlagen und Betriebsmittel .....	13
3.8	Baumaschinen und Geräte .....	13
3.9	Gerüste .....	13
3.10	Überwachungsbedürftige Anlagen .....	14
3.11	Gefahrstoffe .....	14
3.12	Abbrucharbeiten .....	14
3.13	Persönliche Schutzausrüstung .....	15
<b>4</b>	<b>Brand- und Blitzschutz</b> .....	<b>15</b>
4.1	Verantwortlichkeit .....	15
4.2	Vorbeugende Maßnahmen .....	15
4.3	Brandfall .....	16
4.4	Blitzschutz .....	16
<b>5</b>	<b>Umweltschutz</b> .....	<b>16</b>
5.1	Abfall .....	16
5.2	Lärm .....	16
5.3	Staub .....	16
5.4	Boden- und Gewässerschutz .....	17



<b>6</b>	<b>Infektionsschutz</b> .....	<b>17</b>
6.1	Schutzmaßnahmen zum Infektionsschutz von SARS-CoV-2.....	17
<b>7</b>	<b>Sicherung der Baustelle</b> .....	<b>18</b>
7.1	Umzäunung, Abtrennungen.....	18
7.2	Fotografieren.....	18
7.3	Besucher .....	18
<b>8</b>	<b>Salvatorische Klausel</b> .....	<b>18</b>
<b>9</b>	<b>Verzeichnis der Anlagen</b> .....	<b>19</b>

## Vorbemerkung

Für die Baustellen im Städtischem Klinikum Görlitz wird nachstehende Baustellenordnung festgelegt. Mit dieser „BAUSTELLENORDNUNG“ soll sichergestellt werden, dass die Gesundheit und die körperliche Unversehrtheit aller Personen, die mit den Baumaßnahmen des Städtischen Klinikums Görlitz Kontakt haben, nicht beeinträchtigt werden. Sie dient damit dem Schutz der Mitarbeiter unserer Geschäftspartner, der Patienten und Besucher, den Mitarbeitern unseres Unternehmens und selbstverständlich auch dem Schutz unbeteiligter Dritter, die mit Baustellen des Städtischen Klinikums Görlitz in Berührung kommen.

Die „BAUSTELLENORDNUNG“ soll einen störungsfreien Bauablauf ermöglichen und enthält Regelungen zur Organisation, Koordination und Überwachung des Baustellenbetriebes und umfasst Maßgaben zur Arbeitssicherheit, dem Gesundheitsschutz und dem Brandschutz für alle am Bau Beteiligten.

### **Davon unberührt bleibt die Arbeitgeberverantwortung der Auftragnehmer, die**

- **Gesetze** (BGB, BauGB, ASiG, ArbSchG, etc.),
- **Verordnungen** (BaustellV, BetrSichV, ArbStättV, GefStoffV, StVO, TrinkwV etc.),
- **Richtlinien** (SächsBO, TRGS, etc.),
- **Schriften über Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung** (Regeln, Informationen, Vorschriften, Grundsätze etc.),
- **Normen, spezielle Vorschriften**  
(DIN / VDE / DVGW, Baustellenordnung und Arbeitsschutzbestimmungen, etc.)

### **in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.**

Jeder Auftragnehmer hat sein Personal sowie seine Subunternehmer über den Inhalt der Baustellenordnung zu unterrichten. Ihre Einhaltung ist Teil der Vertragserfüllung.

Der Krankenhausbetrieb wird während der gesamten Bauphase voll aufrecht gehalten. Das erfordert sowohl von allen am Bau Beteiligten als auch vom Krankenhauspersonal eine disziplinierte Zusammenarbeit und größtmögliche Rücksichtnahme.

Der Inhalt dieser „BAUSTELLENORDNUNG“ erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit bzgl. des Inhaltes der genannten Regelwerke. Alle Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Richtlinien oder BG-Schriften sind in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

### **Die „BAUSTELLENORDNUNG“ ist Vertragsbestandteil und tritt mit Baubeginn auf den jeweiligen Baustellen in Kraft.**

Durch die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) wird zusätzlich jedem Bauherrn, bezogen auf sein Bauvorhaben, eine Mitverantwortung übertragen. Bereits bei der Ausführungsplanung des Bauvorhabens müssen die Grundsätze des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zur sicheren Durchführung der Bauarbeiten berücksichtigt werden.

## 1 Allgemeines

### 1.1 Lage der Baustelle

Der Auftragnehmer hat die Pflicht, sich über die Lage der Baustelle und die Verkehrsanbindung zu informieren. Im Bereich des Städtischen Klinikums Görlitz und deren Betriebsanlagen ist mit regem Verkehrs- und Parkaufkommen zu rechnen.

Des Weiteren sind im gesamten Klinikbereich Fußgänger, wie Patienten, Betriebsangehörige und Besucher unterwegs. Deshalb ist ein umsichtiges Verhalten auf der Baustelle unabdingbar. Zur Baustelle gehören neben dem Baugrundstück alle vom Bauherrn zur Verfügung gestellten Flächen und angrenzenden Bereiche, die durch den Baustellenbetrieb beeinträchtigt werden können.

Eine objektbezogene Einweisung erfolgt durch den zuständigen Projektleiter oder die eingesetzte Objekt-/Bauüberwachung (Bauleitung) des Auftraggebers. Die objektbezogene Einweisung von Subunternehmern obliegt dem jeweiligen Auftragnehmer.

#### zu beachten

**Anlage 1:** Übersichtslageplan

### 1.2 Zugang zur Baustelle

Der Zugang zur Baustelle für Personal und Material erfolgt ausschließlich über die vom Auftraggeber bzw. durch die zuständige Bauleitung bekanntgegebenen Zuwege.

Flucht- und Rettungswege sind im gesamten Klinikum ständig freizuhalten.

Im gesamten Klinikumsgelände darf zu keiner Zeit die Zu- und Ausfahrt des Notarzt- und Rettungswagens behindert werden. Hydranten, Feuerwehruzufahrten und Feuerwehraufstellflächen sind ständig frei zu halten.

### 1.3 Alarmplan

Die Auftragnehmer verpflichten sich, den Alarmplan (Anlage 6) auf der Baustelle (z. B. Bürocontainer, Werkzeugwagen, o. ä.) auszuhängen und alle Mitarbeiter diesbezüglich zu unterweisen.

#### zu beachten

**Anlage 6:** Alarmplan

### 1.4 Zentrale Brandmeldeanlage

Das Städtische Klinikum Görlitz ist mit einer zentralen Brandmeldeanlage ausgestattet.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet sich vor Beginn der Arbeiten, darüber zu informieren ob durch die auszuführenden Arbeiten Brandmelder ausgelöst werden können. Die Rücksprache mit dem Auftraggeber zur erforderlichen Abschaltung der betreffenden Brandmelder ist unbedingt vor Beginn der Arbeiten durchzuführen.

Einsätze der Feuerwehr auf Grund nicht Beachtung o.g. Hinweise gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

## 1.5 Anschriften und Rufnummern

### **Bauherr**

Städtisches Klinikum Görlitz gGmbH,  
Girbigsdorfer Str. 1 - 3, 02828 Görlitz  
vertreten durch die Geschäftsführerin, Frau Ines Hofmann  
Telefon: 03581 / 371553  
Telefax: 03581 / 371556

### **Technischer Dienst**

Sekretariat  
Telefon 03581 / 371184  
Fax: 03581 / 371141  
E-Mail: td@klinikum-goerlitz.de

Leiter Technischer Dienst / Bauherrenvertretung  
Herr Axmann  
Telefon 03581 / 373000  
E-Mail: axmann.steffen@klinikum-goerlitz.de

Baukoordination / SiGe-Koordination  
Frau Voigt  
Telefon: 03581 / 373001  
E-Mail: voigt.ute@klinikum-goerlitz.de

**Landesdirektion - Abteilung 5 Arbeitsschutz** (ehem. Gewerbeaufsichtsamt)  
zuständige Bearbeiterin: Frau Inett Heinig  
Telefon: 03591 / 273421

### **Interdisziplinäre Notaufnahme Klinikum**

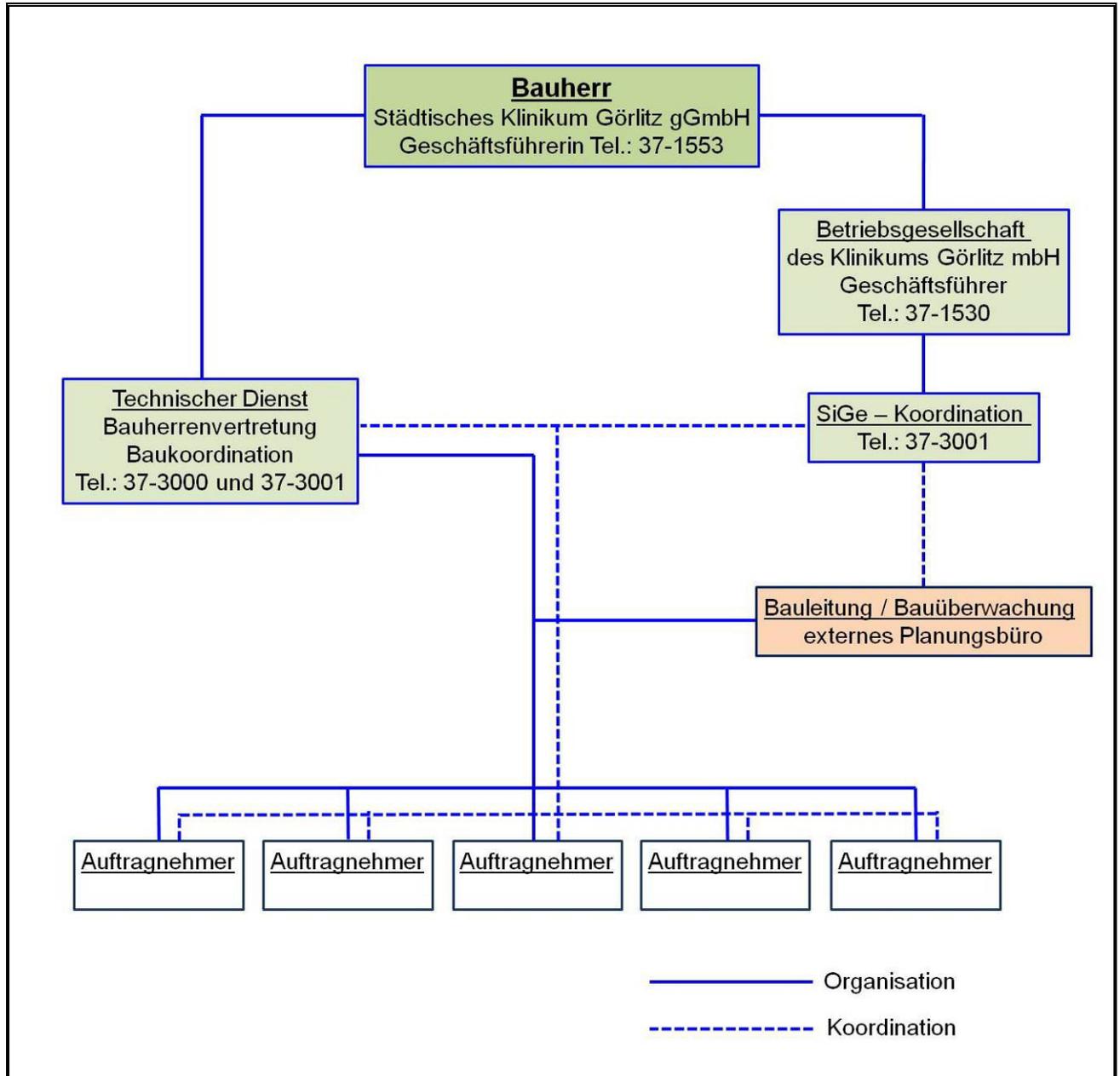
Telefon: 03581 / 371237

### **Notrufe**

Polizei: 110  
Feuerwehr und Krankentransport: 112

## 1.6 Organisation

### Organigramm



## 1.7 Koordination und Überwachung der Arbeitssicherheit

Mit dem Erlass der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV) vom 10. Juni 1998 erwartet der Gesetzgeber, dass die Arbeitsbedingungen auf Baustellen grundlegend verbessert werden und zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren beitragen.

Entsprechend § 3 BaustellV wurde durch den Bauherrn, der Städtischen Klinikum Görlitz gGmbH, ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGe-Koordinator) bestellt. Dieser ist gegenüber allen am Bau beteiligten Personen weisungsbefugt.

Der Auftragnehmer hat dem SiGe-Koordinator vor Beginn der Arbeiten seine Arbeitsverfahren sowie die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen anzugeben. Dem SiGe-Koordinator liegen die Ausschreibung und der Bauablaufplan zugrunde und er prüft die Angaben daraufhin, ob die Arbeiten wie vorgesehen und ohne gegenseitige Gefährdung durchgeführt werden können. Ergibt die Prüfung, dass die Sicherheitsmaßnahmen unzureichend sind, veranlasst der SiGe-Koordinator notwendige Änderungen der Arbeitsverfahren oder des Arbeitsablaufs. Der SiGe-Koordinator überwacht die Einhaltung dieser Baustellenordnung sowie die Einhaltung der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und schreitet bei erkennbaren Gefahrenzuständen ein. Er nimmt an Baustellenbegehungen und -besprechungen teil und beruft Sicherheitsbesprechungen ein, wenn Probleme diese notwendig machen.

Die Tätigkeit des SiGe-Koordinators befreit den Auftraggeber nicht von seiner Abstimmungspflicht mit anderen Unternehmern entsprechend § 6 Abs. 2 Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1) und § 5 BaustellV.

## 1.8 Berichterstattung

Der Auftragnehmer hat in geeigneter Form über den Personaleinsatz, den Geräteeinsatz, die Materiallieferungen, die Arbeitsleistungen, den Arbeitsfortschritt und über besondere Vorkommnisse zu berichten (Baustellentagebuch). Der Bauleitung und dem SiGe-Koordinator sind alle Arbeitsunfälle und Schadensfälle unverzüglich mitzuteilen. Die gesetzlich vorgeschriebene Meldepflicht an Behörden und Berufsgenossenschaften bleibt davon unberührt.

### zu beachten

**Anlage 9:** Unfallmeldung

## 1.9 Personal und verantwortliche Personen

Das Personal der Auftragnehmer muss für die ihm übertragene Arbeit geeignet sein. Personen, die gegen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften verstoßen oder den Anweisungen der für die Baustelle Verantwortlichen nicht Folge leisten, sind abzurufen und zu ersetzen.

Für die Dauer der Arbeiten ist die ständige Anwesenheit einer verantwortlichen Person, (i.S.d. ArbSchG § 13) des Auftragnehmers oder deren Vertreter erforderlich. Die verantwortlichen Personen (Bauleiter, Poliere, Vorarbeiter) sind dem SiGe-Koordinator spätestens mit Beginn der Tätigkeit des Auftragnehmers auf der Baustelle zu benennen.

Werden Arbeitnehmer eingesetzt, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, muss ständig eine der deutschen Sprache kundige, fachlich geeignete Person als Ansprechpartner vor Ort sein.

**zu beachten**

**Anlage 3:** Benennung von verantwortlichen Personen

### **1.10 Arbeitszeit**

Die Arbeitszeit wird grundsätzlich vom Auftraggeber festgelegt. Die Baustelle ist an den Arbeitstagen (Mo.- Fr.) im Zeitraum von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr für die ausführenden Gewerke zugänglich. Jede Abweichung davon bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Soweit Ausnahmegenehmigungen erforderlich sind, hat der Auftragnehmer diese bei der Abteilung 7 Arbeitsschutz der Landesdirektion Sachsen Dienststelle Bautzen (ehem. Gewerbeaufsichtsamt) einzuholen. Eine Kopie der Erlaubnis für die Durchführung von Sonntags- bzw. Feiertagsarbeit ist der Bauleitung sowie dem SiGe-Koordinator auf Verlangen vorzulegen.

Nacht-, Wochenend- bzw. Feiertagsarbeit ist zwei Tage vor Arbeitsbeginn bis spätestens 12:00 Uhr anzumelden.

**zu beachten**

**Anlage 8:** Wochenendmeldungen / Nachtarbeit

### **1.11 Weitervergabe von Arbeiten - Subunternehmer**

Der Auftragnehmer hat bei der Vergabe von Arbeiten an andere Unternehmer seiner Abstimmungspflicht entsprechend § 8 ArbSchG sowie § 6 DGUV Vorschrift 1 "Grundsätze der Prävention" nachzukommen. Der Auftragnehmer hat seine jeweiligen Subunternehmer bzgl. der aktuellen Baustellenordnung zu unterweisen. Der Nachweis dieser Unterweisung ist dem SiGe-Koordinator schriftlich zu übermitteln.

**zu beachten**

**Anlage 4:** Nachweis der Unterweisung

## **2 Arbeitsstätten**

### **2.1 Baustelleneinrichtung und Baustellenverkehr**

Der Auftragnehmer hat seine Baustelle auf den vom Bauherrn zugewiesenen Flächen einzurichten. Er darf die Baustelle nur durch die vom Auftraggeber bzw. der Bauleitung benannten Zugänge betreten und verlassen. Flucht- und Rettungswege sind ständig freizuhalten.

Private Personenkraftwagen können auf dem Klinikgelände und auf dem Baustellengelände **nicht** abgestellt werden. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt. Aus Mangel an verfügbaren Frei- und Bewegungsflächen im gesamten Klinikgelände, ist die Anzahl der im Klinikgelände abgestellten Baufahrzeuge auf das minimal Notwendigste zu beschränken.

Auf dem Gelände des Klinikums gelten grundsätzlich die Regeln der Straßenverkehrsordnung. Die einzuhaltende Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h.

Verkehrsflächen dürfen nicht durch Bau- und Montagearbeiten beeinträchtigt werden. Notwendige Ausnahmen sind mit dem Auftraggeber rechtzeitig vorab zu vereinbaren.

Rückwärtsfahren ist grundsätzlich verboten. Im Ausnahmefall besteht Einweisungspflicht. Zufahrtswege für Feuerwehr-, Rettungs-, Polizei- und sonstige Hilfsfahrzeuge sind freizuhalten.

Materialien, Maschinen und Geräte sind dem Arbeitsfortschritt entsprechend auf die Baustelle zu bringen. Anlieferungsart, Standort sowie Auf- und Abladearbeiten sind mit der Bauleitung abzustimmen. Der Auftragnehmer hat die für ihn angelieferten Materialien sicher zu lagern. Nach Abschluss der Arbeiten ist die Baustelle unverzüglich zu beräumen. Die benutzten Flächen sind nach der Beräumung in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.

## **2.2 Hubschrauberlandeplatz – Sicherheitsflächen**

Bei Einsatz von Kränen und sonstige Großgeräten darf der Flug-, Start- und Landebetrieb des Rettungshubschraubers durch diese zu keinem Zeitpunkt eingeschränkt werden. Die An- und Abflugbereiche (Einflugschneisen) dürfen nicht beeinträchtigt werden. Eventuelle Auflagen der zuständigen Behörde wie z.B. „Tag und Nacht Befeuerung“ an Großgeräten o.ä. sind vom Auftragnehmer zu erbringen. Der Auftragnehmer hat vor dem Aufbau die Zustimmungen der zuständigen Behörde und des Auftraggebers einzuholen.

## **2.3 Unterkünfte und soziale Anlagen**

Nach Absprache stellt der Auftraggeber Flächen mit Ver- und Entsorgungsmöglichkeiten für die Baustelleneinrichtungen zur Verfügung. Die nach der Arbeitsstättenverordnung notwendigen Tagesunterkünfte, Wasch- und Toiletteneinrichtungen sind, entsprechend den Ausschreibungen, von den Auftragnehmern zu stellen bzw. mit dem Auftraggeber abzustimmen.

## **2.4 Winterfeste Arbeitsplätze**

Der Auftragnehmer hat grundsätzlich die Forderungen der Arbeitsstättenverordnung (Punkt 5: Ergänzende Anforderungen an besondere Arbeitsstätten) einzuhalten. Leistungen zur Schaffung winterfester Arbeitsplätze einschließlich der Räum- und Streuarbeiten, soweit dies für die Weiterführung, die Sicherheit und den Schutz seiner Vertragsleistung erforderlich ist, liegen stets beim Auftragnehmer.

## **2.5 Erste Hilfe**

Anforderungen nach dem Arbeitsschutzgesetz, der Arbeitsstättenverordnung und der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ hat der Auftragnehmer zu erfüllen. Entsprechend der beschäftigten Mitarbeiterzahl ist die ständige Anwesenheit von Ersthelfern erforderlich. Die Ersthelfer sind dem SiGe-Koordinator unaufgefordert zu benennen.

### **zu beachten**

**Anlage 2:** Benennung von Ersthelfern

## 2.6 Verhalten bei Unfall

Bei schweren Unfällen steht die Interdisziplinäre Notfallaufnahme (siehe Pkt. 1.5). zur Verfügung.

Die Bauleitung und der SiGe-Koordinator sind unverzüglich zu benachrichtigen, eine schriftliche Meldung ist vorzunehmen (siehe hierzu auch Pkt. 1.8).

Bei schweren Unfällen ist die Unfallstelle unverändert zu belassen soweit dies die Personenrettung ermöglicht.

### zu beachten

**Anlage 6:** Alarmplan

**Anlage 9:** Unfallmeldung

## 2.7 Sauberkeit und Hygiene

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Flächen in ordentlichem und die von ihm genutzten Zufahrtsstraßen und Zuwege zum Baustellenbereich in einem sauberem Zustand zu halten. Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls vergibt die Bauleitung den Auftrag hierfür und legt die Kosten auf die Verursacher um. Unterkünfte und Sozialanlagen müssen den Anforderungen der Hygiene entsprechend vorgehalten werden.

Bei Bedarf ist ein Reinigungskonzept zu erstellen, welches vom Auftragnehmer umzusetzen ist. Die Durchführung ist von der Bauleitung als auch vom SiGe-Koordinator zu kontrollieren.

## 2.8 Drogen und Alkohol (§15 Abs. 2 DGUV Vorschrift 1)

Das Rauchverbot innerhalb der Gebäude und in Bereichen von explosionsgefährdeten Arbeitsplätzen ist einzuhalten, Rauchen ist nur an ausgewiesenen Plätzen außerhalb der Gebäude erlaubt. Des Weiteren ist das Mitbringen, der Verzehr sowie der Gebrauch von alkoholischen Getränken, Rauschmitteln und Drogen auf dem gesamten Gelände des Klinikums verboten.

Der Auftragnehmer hat Personen, bei denen der begründete Verdacht auf Drogen- oder Alkoholeinfluss besteht, unverzüglich von der Baustelle zu entfernen. Der Auftraggeber behält sich vor, solchen Personen Baustellenverbot zu erteilen.

## 3 Arbeitssicherheit

Siehe auch Pkt. 1.7 der Baustellenordnung

### 3.1 Vorschriften und Fachkräfte

Die einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sind auf der Baustelle vorzuhalten. Für eine regelmäßige Unterweisung des Personals ist zu sorgen. Die Verpflichtung des Auftragnehmers bezüglich des Einsatzes von Sicherheitsfachkräften und Sicherheitsbeauftragten wird durch die Baustellenordnung nicht berührt. Der Auftragnehmer hat der Bauleitung sowie dem SiGe-Koordinator Name und Anschrift des jeweiligen Aufsichtsführenden und der Sicherheitsfachkraft mitzuteilen.

**Lit.:** Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG), Unfallverhütungsvorschriften (UVV),  
Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)  
DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“  
DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“

### 3.2 Unterweisungen

Der Auftragnehmer hat das von ihm auf der Baustelle eingesetzte Personal hinsichtlich der aktuellen Baustellenordnung sowie den dazugehörigen Anlagen zu unterweisen. Der Nachweis der Unterweisung ist dem SiGe-Koordinator spätestens mit Beginn der Tätigkeit des Auftragnehmers auf der Baustelle zu übermitteln und bei wechselndem Personal entspr. zu ergänzen.

#### zu beachten

**Anlage 4:** Nachweis der Unterweisung

### 3.3 Arbeitsmedizinische Vorsorge

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass in Bereichen, in denen Arbeiten mit gesundheitsschädigenden Einwirkungen ausgeführt werden, nur Personal eingesetzt wird, das dazu geeignet ist und durch arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen überwacht wird. Der Nachweis hierfür muss dem SiGe-Koordinator auf Verlangen vorgelegt werden.

**Lit.:** DGUV Vorschrift 6 „Arbeitsmedizinische Vorsorge“  
DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“

### 3.4 Erd- und Gründungsarbeiten

Vor Beginn von Erdarbeiten sind grundsätzlich Ermittlungen über die Lage von Versorgungsleitungen und Fremdlasten (Gefahrstoffe, Kampfmittel) durchzuführen. Unplanmäßiges Ausheben von Gruben und Gräben, das Eintreiben von Pfählen und Metallstangen bedarf der vorherigen Zustimmung des Bauherren sowie der Bauleitung.

Der Auftraggeber liefert die zur Beurteilung der Sicherung von Baugruben und Gräben erforderlichen Bodenkennwerte. Stellt der Auftragnehmer fest, dass die Bodenverhältnisse von den Angaben abweichen, so ist er verpflichtet, dies dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen. Die regelmäßige Überwachung von Baugruben- und Grabenwänden bzw. von Verbaumaßnahmen auf ihre Standsicherheit und Tragfähigkeit ist Sache des Auftragnehmers.

**Lit.:** BGR 500 Kapitel 2.12 „Betreiben von Erdbaumaschinen“  
DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“  
DIN 4123 Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen im Bereich bestehender Gebäude  
DIN 4124 Baugruben und Gräben, Böschungen, Verbau, Arbeitsraumbreiten  
DGUV Vorschrift 52 „Krane“

### 3.5 Montagearbeiten

Der Auftragnehmer hat für Montagearbeiten eine schriftliche Montageanweisung zu erstellen, in welcher alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen sowie die zum Einsatz kommenden Maschinen, Geräte und Werkzeuge benannt sind. Insbesondere sind darin die Zwischenlagerungen sowie Transport- und Montagezustände zu beschreiben. Ferner müssen die Maßnahmen zur Erstellung von sicheren Arbeitsplätzen und Zugängen genannt sowie die zugehörigen Übersichtszeichnungen enthalten sein. Mit der Montage darf erst begonnen werden, wenn der Ablauf durch die Bauleitung in Abstimmung mit dem SiGe-Koordinator freigegeben ist. Dies gilt auch für das Verlegen von Trapezblechen und Gasbetonelementen.

Mit schwebenden Lasten darf nicht über Personen oder Gebäude in denen sich Personen aufhalten geschwenkt werden.

**Lit.:** DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“

### 3.6 Hochgelegene Arbeitsplätze und Verkehrswege

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsplätze und Verkehrswege mit mehr als 5 m Absturzhöhe erst benutzt werden, wenn die Sicherheitseinrichtungen bzw. Maßnahmen gegen Abstürzen vom Aufsichtsführenden überprüft worden sind. Gefahrenbereiche unterhalb hochgelegener Arbeitsplätze sind abzusperren.

**Lit.:** DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“  
DGUV Information 208-016 „Handlungsanleitung für den Umgang mit Leitern und Tritten“

### 3.7 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Wenn Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender aktiver Teile elektrischer Anlagen und Betriebsmittel erforderlich werden und ein Freischalten nicht möglich ist, sind die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen mit dem SiGe-Koordinator festzulegen.

Der Auftragnehmer darf eigene elektrische Anlagen und Betriebsmittel nur von Speisepunkten versorgen, die mit einer FI-Schutzschaltung ausgerüstet sind. Alle elektrischen Anlagen und Betriebsmittel müssen den einschlägigen elektrotechnischen Regeln entsprechen und nachweislich auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft sein. Das entsprechende Prüfsiegel ist sichtbar auf den elektrischen Betriebsmitteln anzubringen.

**Lit.:** DGUV Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“  
mit Durchführungsanweisung BGI/GUV-I 608 „Auswahl und Betrieb elektrischer Anlagen und Betriebsmittel auf Bau- und Montagestellen“  
Elektrotechnische Regeln (DIN VDE-Bestimmungen)

### 3.8 Baumaschinen und Geräte

Der Auftragnehmer darf nur solche Maschinen und Geräte auf die Baustelle bringen, die die vorgeschriebenen Sicherheitsprüfungen aufweisen. Die Prüfbescheinigungen sind bei Kontrolle vorzulegen. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass Baumaschinen und Geräte nur von dazu beauftragten Personen bedient werden. Der Standort von ortsgebundenen Maschinen wird von der Bauleitung bestimmt. Überschneiden sich die Arbeitsbereiche verschiedener Auftragnehmer, so dass es zu Gefahrensituationen kommen kann, werden Arbeitsablauf und die Verständigung untereinander gemeinsam mit dem SiGe-Koordinator festgelegt.

**Lit.:** DGUV Vorschrift 52 „Krane“  
BGR 500 Kapitel 2.30 „Bauaufzügen zur Beförderung von Gütern“  
DGUV Vorschrift 54 „Winden, Hub- und Zugeräte“  
DGUV Vorschrift 56 „Arbeiten mit Schussapparaten“  
DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“  
BGR 500 Kapitel 2.10 „Hebebühnen“

### 3.9 Gerüste

Der Auftragnehmer hat die Brauchbarkeit der von ihm eingesetzten Arbeits-, Schutz- und Traggerüste nachzuweisen und die Betriebssicherheit zu überwachen. Jeder Benutzer hat den ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen und ihn zu erhalten. Veränderungen am Gerüst dürfen nur vom Gerüstersteller vorgenommen werden.

Das Betreten von Arbeitsgerüsten darf erst nach Freigabe des Gerüsts erfolgen. Gesperrte und/oder nicht freigegebene Gerüste dürfen nicht benutzt werden.

Bei Sondergerüsten mit statischem Nachweis ist dieser vor Benutzung der Bauleitung sowie dem SiGe-Koordinator vorzulegen.

**Lit.:** DIN 4420 Teil 1 bis 3, DIN 4421 Teil 1 „Arbeits- und Schutzgerüste“  
DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ § 18  
DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“ §§ 7, 8, 10

### 3.10 Überwachungsbedürftige Anlagen

Überwachungsbedürftige Anlagen entsprechend Betriebssicherheitsverordnung dürfen nur im Einvernehmen mit der Bauleitung eingerichtet und betrieben werden. Der Auftragnehmer hat für die vorgeschriebenen Anzeigen, Erlaubnisse und Sachverständigenprüfungen sowie den sicheren Unterhalt selbst zu sorgen.

**Lit.:** BetrSichV

### 3.11 Gefahrstoffe

Für den Umgang mit Gefahrstoffen (z. B. Strahlmittel, Oberflächenbehandlungsmittel, Lösemittel, Lacke, Treibstoff usw.) einschließlich Lagerung und Transport sind die Festlegung sowohl der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) als auch der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) einzuhalten. Entsprechend den Festlegungen sind durch die am Bau beteiligten Unternehmen Betriebsanweisungen zu erstellen und die Mitarbeiter der Unternehmen darüber zu unterweisen.

Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind die dazugehörigen Betriebsanweisungen auf der Baustelle vorzuhalten. Dem SiGe-Koordinator sind alle Betriebsanweisungen und Sicherheitsdatenblätter von einzusetzenden Gefahrstoffen vorzulegen.

**Lit.:** GefStoffV  
GGVSEB

#### **zu beachten**

**Anlage 5:** Nachweis der Gefahrstoffe auf der Baustelle

### 3.12 Abbrucharbeiten

Die Abbruchmethode und die dafür erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen sind durch den Auftragnehmer in Abstimmung mit der Bauleitung vor Baubeginn festzulegen. Dazu hat der Auftragnehmer eine Abbrucharweisung vorzulegen, die für die jeweilige Abbrucharbeit den Maschinen- und Geräteeinsatz und die erforderlichen Schutzmaßnahmen für die Beschäftigten enthält. In jeder Abbruchphase ist die Standsicherheit der Gebäude sowie angrenzender Gebäude zu gewährleisten. Der Auftragnehmer hat das Betreten von Gefahrenbereichen auszuschließen. Für die Leitung und Beaufsichtigung der Arbeiten hat der Auftragnehmer eine Person mit der dafür erforderlichen besonderen Fachkunde einzusetzen.

**Lit.:** BGR 500 Kapitel 2.26 „Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren“  
DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“  
DGUV Vorschrift 6 „Arbeitsmedizinische Vorsorge“  
DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“  
LärmVibrationsArbSchV  
DGUV Vorschrift 9 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“  
DGUV Information 213-001 „Arbeiten in engen Räumen“  
DIN 4420

### 3.13 Persönliche Schutzausrüstung

Bei vielen Arbeitsvorgängen und Tätigkeiten können durch betriebstechnische Maßnahmen die bestehenden Gefährdungen nicht ausreichend ausgeschlossen werden. In solchen Fällen müssen die Beschäftigten durch persönliche Schutzausrüstungen in jeweils geeigneter Art vor Verletzungen und Gesundheitsschäden geschützt werden. Vom Unternehmer sind diese Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen. Die Beschäftigten haben diese persönlichen Schutzausrüstungen zu nutzen. Personen ohne die erforderliche Schutzausrüstung werden von der Bauleitung bzw. durch den SiGe-Koordinator als persönlich ungeeignet der Baustelle verwiesen. Das Betreten des Baustellenbereiches ist nur mit entsprechender Arbeitsschutzbekleidung gestattet.

**Lit.:** ArbSchG §15  
DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“  
Merkblätter ZH 1

## 4 Brand- und Blitzschutz

Siehe auch Pkt. 1.4 der Baustellenordnung

### 4.1 Verantwortlichkeit

Die einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sind auf der Baustelle vorzuhalten. Für eine regelmäßige Unterweisung des Personals ist zu sorgen. Die Verpflichtung des Auftragnehmers bezüglich des Einsatzes von Sicherheitsfachkräften und Sicherheitsbeauftragten wird durch die Baustellenordnung nicht berührt. Der Auftragnehmer hat der Bauleitung sowie dem SiGe-Koordinator Name und Anschrift des jeweiligen Aufsichtsführenden und der Sicherheitsfachkraft mitzuteilen.

Auftragnehmer haben der Bauleitung sowie dem SiGe-Koordinator brandgefährliche Arbeiten zu melden und die vorgesehenen Schutzmaßnahmen zu benennen. Es ist ein Schweißerlaubnisschein auszustellen. Die ausführenden Arbeitnehmer sind entsprechend zu unterweisen.

**Lit.:** DA 6/I/2007 Dienstanweisung zur Durchführung von Feuerarbeiten  
DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“  
Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)  
ASR A 2.2 Technische Regeln für Arbeitsstätten „Maßnahmen gegen Brände“  
DGUV Information 205-023 „Brandschutzhelfer“

#### zu beachten

**Anlage 7:** Genehmigungsschein für Heißenarbeiten

### 4.2 Vorbeugende Maßnahmen

Leicht entzündliche oder selbstentzündliche Stoffe dürfen nur in Mengen, die für den Fortschritt der Arbeiten erforderlich sind, am Arbeitsplatz vorgehalten werden. An diesen Arbeitsstellen hat der Auftragnehmer geeignete Löscheinrichtungen bereitzustellen. Brandgefährdete Bereiche sind zu kennzeichnen.

### 4.3 Brandfall

Für den Brandfall gilt der Alarmplan (sh. Anlage 6). Entstehungsbrände sind sofort mit den vorhandenen Löscheinrichtungen zu bekämpfen. Ist die Brandausdehnung so groß, dass kein Erfolg abzusehen ist, muss sofort die Feuerwehr und der Zentrale Empfang alarmiert werden.

Alle Brände sind unverzüglich nach dem Löschen der Bauleitung und dem SiGe-Koordinator zu melden.

#### zu beachten

**Anlage 6:** Brandschutzordnung und Alarmplan

### 4.4 Blitzschutz

Einrichtungen mit erhöhter Blitzschlaggefahr, z. B. für Krane, Masten und ähnliches, sind vom Auftragnehmer mit entsprechenden Blitzschutzmaßnahmen zu schützen.

**Lit.:** DIN EN 62305/VDE 0185-305:2006

## 5 Umweltschutz

### 5.1 Abfall

Die Abfallbeseitigung ist Pflicht des Auftragnehmers. Auf die Belange des Umweltschutzes sowie auf eine ordnungsgemäße, sortenreine Abfallentsorgung im Rahmen der Abbrucharbeiten ist besonders zu achten. Die Auflagen und Hinweise insbesondere aus der Abrissgenehmigung sind zu beachten und zu erfüllen. Nach Abschluss der Baumaßnahmen wird dem Klinikum eine Abfallbilanz mit Angaben zu Abfallort und Menge sowie zu Abfallbeförderer und zur Entsorgerfirma übergeben.

**Lit.:** Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

### 5.2 Lärm

Arbeiten, bei denen die zulässigen Werte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) überschritten werden, sind dem SiGe-Koordinator zu melden. Zum Schutz des laufenden Klinikumbetriebes hat der Auftragnehmer die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das unvermeidliche Maß einzuschränken. Es ist bis 07:00 Uhr morgens und 12:30 bis 14:00 Uhr (Mittagsruhe) auf den Einsatz besonders lärmintensiver Geräte und Maschinen zu verzichten, soweit das der Bauablauf und die Technologie gestatten.

**Lit.:** LärmVibrationsArbSchV  
Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)  
Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)

### 5.3 Staub

Es ist die Pflicht des Auftragnehmers die Entstehung von jeglichen Staubimmissionen nach dem aktuellen Stand der Technik zu verhindern bzw. diese auf ein Mindestmaß zu senken.

Hohe Staubentwicklung während der Baumaßnahmen im sowie in unmittelbarer Umgebung von Krankenhäusern führt zu einem erhöhten Infektionsrisiko für Patienten.

Durch den Auftragnehmer ist sicherzustellen, dass Patienten in den angrenzenden Stations- und Funktionsbereichen sowie in umliegenden Stationsgebäuden im Zuge der baulichen Maßnahme aus krankenhaushygienischer Sicht keiner erhöhten Gefährdung ausgesetzt werden.

Es sind hauptsächlich staubfreie bzw. staubarme Arbeitsverfahren anzuwenden sowie geeignete Schutzmaßnahmen zur Staubbindung und Staubvermeidung einzusetzen. Baustellenbereiche in Gebäuden sind durch Staubschutzwände von angrenzenden Stations- und Funktionsbereichen abzutrennen.

Kurzfristige Arbeiten, bei denen eine erhöhte Staubbelastung der umliegenden Bereiche nicht vollständig vermieden werden kann, sind vor Beginn der Arbeiten mit der Bauleitung und dem SiGe-Koordinator abzustimmen.

Zum Schutz der ausführenden Arbeitnehmer sind die Arbeitsplatzgrenzwerte zu beachten und die erforderliche individuell geeignete persönliche Schutzausrüstung bereitzustellen und zu nutzen.

**Lit.:** Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)  
GefStoffV;  
ArbMedVV; TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“  
DGUV Regel 112-190 „Benutzung von Atemschutzgeräten“

#### **5.4 Boden- und Gewässerschutz**

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Rechtsvorschriften einzuhalten. Der Umgang ist der Bauleitung sowie dem Umweltbeauftragten des Klinikums zu melden. Abwässer aus Reinigungsvorgängen sind aufzufangen und vom Auftragnehmer gemäß den Vorschriften zu entsorgen. Bei Zuwiderhandlung behält sich der Auftraggeber die fachgerechte Beseitigung der Verunreinigungen und deren Folgen, zu Lasten des Verursachers vor.

## **6 Infektionsschutz**

### **6.1 Schutzmaßnahmen zum Infektionsschutz von SARS-CoV-2**

Der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, die SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel sowie vorhandene branchenspezifische Konkretisierungen der Unfallversicherungsträger beziehungsweise der Aufsichtsbehörde und die einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Institutes zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung oder Konzepte und Empfehlungen der Fachverbände sind zu berücksichtigen.

Der Auftragnehmer hat gem. §14 BioStoffV auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung vor Aufnahme der Tätigkeit eine schriftliche Betriebsanweisung zu erstellen.

**Lit.:** SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales  
SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für das Baugewerbe (BG Bau)  
BioStoffV

## 7 Sicherung der Baustelle

### 7.1 Umzäunung, Abtrennungen

Baustellenbereiche sind zu jeder Zeit, mittels geeigneter Absperrungen (Bauzäune, Bautüren und Tore) gegen unbefugten Zutritt zu sichern. Bei arbeitsbedingtem Öffnen oder einer Entfernung von Absperrungen sind diese nach Abschluss der notwendigen Arbeiten unverzüglich wieder zu verschließen bzw. zu positionieren, so dass ein Fremdzutritt nicht möglich ist.

Baugruben und Leitungsgräben sind ständig so zu sichern, dass jegliche Unfallgefahr ausgeschlossen wird.

Lit.: DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“

### 7.2 Fotografieren

Das Fotografieren und Filmen auf den Baustellen des Klinikums und im gesamten Klinikgelände ist nur mit Einwilligung des Auftraggebers gestattet. Entsprechende Anträge sind schriftlich an den Auftraggeber zu stellen.

### 7.3 Besucher

Auf den Baustellen des Klinikums werden aus Sicherheitsgründen grundsätzlich keine Besucher geduldet. Für Besichtigungen und Führungen ist nach erfolgter Rücksprache und Abstimmung mit der Bauleitung und dem SiGe-Koordinator das Einverständnis des Auftraggebers einzuholen. Unbefugten Dritten ist das Betreten der Baustellen des Klinikums nur mit Zustimmung des Auftraggebers gestattet.

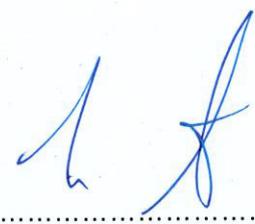
## 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Baustellenordnung ganz oder teilweise unwirksam sein bzw. werden, oder sollte sich in dieser Baustellenordnung eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Görlitz, den 2. November 2021



.....  
Ines Hofmann  
Geschäftsführerin



.....  
Steffen Axmann  
Leiter Technischer Dienst



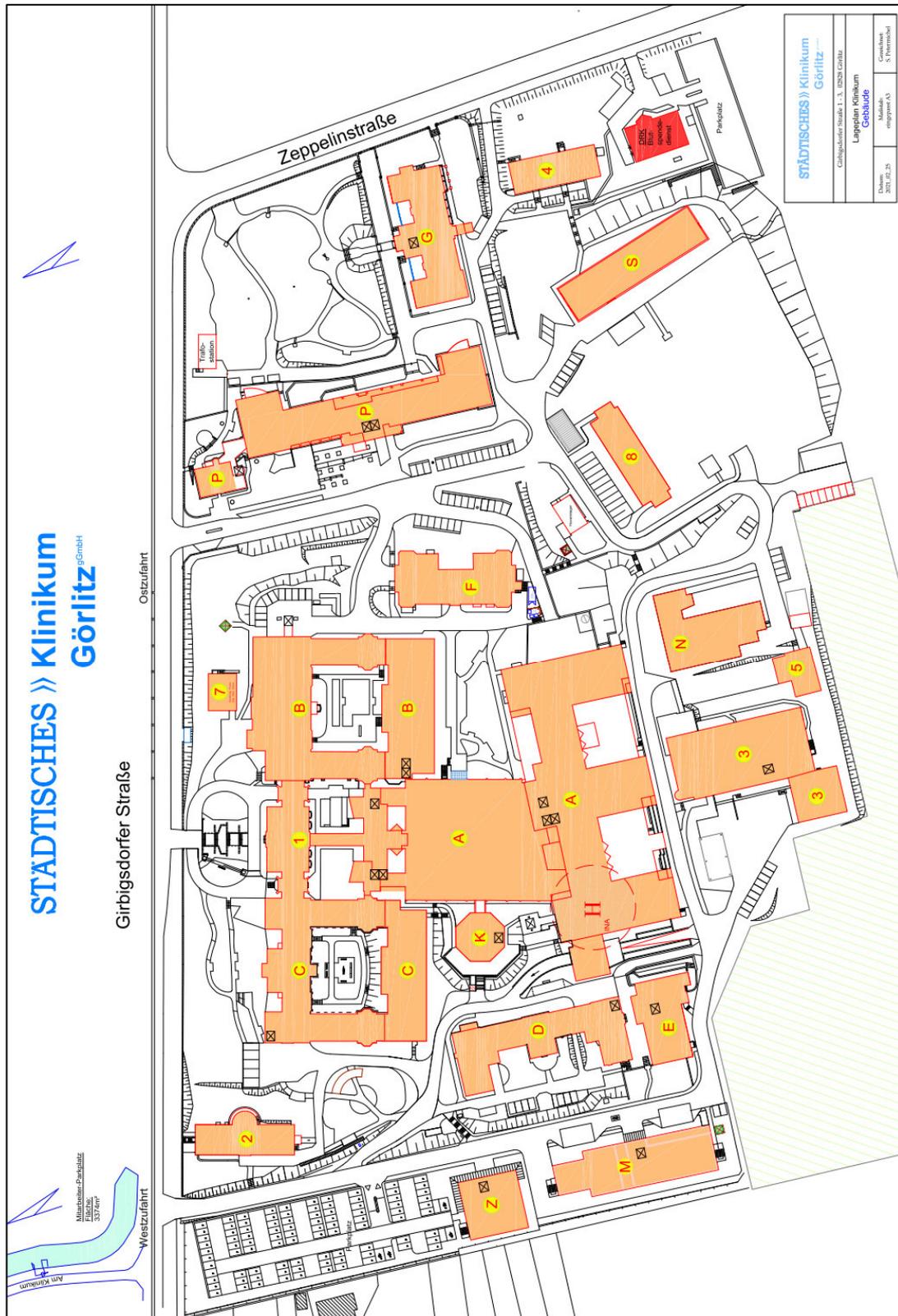
.....  
Ute Voigt  
SG Bau- und Haustechnik  
SiGe-Koordinatorin

## 9 Verzeichnis der Anlagen

- Anlage 1      Übersichtsplan des Klinikgeländes der Städtischen Klinikum Görlitz gGmbH
- Anlage 2      Benennung von Ersthelfern
- Anlage 3      Benennung von verantwortlichen Personen
- Anlage 4      Nachweis der Unterweisung
- Anlage 5      Nachweis der Gefahrstoffe auf der Baustelle
- Anlage 6      Brandschutzordnung und Alarmplan
- Anlage 7      Genehmigungsschein für Heißenarbeiten
- Anlage 8      Wochenendmeldungen / Nachtarbeit
- Anlage 9      Unfallmeldung

**Anlage 1**

**Übersichtsplan des Klinikgeländes der Städtischen Klinikum Görlitz gGmbH**



## Anlage 2

### Benennung von Ersthelfern (gem. UVV und Baustellenordnung)

<b>Firma:</b>	<b>Telefon für Rückfragen:</b> (bitte angeben)  _____ / _____	<b>Datum:</b>
		<input type="checkbox"/> <b>Erstmeldung</b> <input type="checkbox"/> <b>Änderungsmeldung</b>

Wir melden folgende, von uns als Ersthelfer im Städtischen Klinikum Görlitz eingesetzte Mitarbeiter. Wir bestätigen, dass alle Ersthelfer hinsichtlich des Inhaltes der Baustellenordnung und Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen sowie den dazugehörigen Anlagen des Städtischen Klinikum Görlitz unterwiesen sind.

Änderungen bei den „Ersthelfern“ werden wir umgehend melden.

Nr	Name	Vorname	Dienststellung
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			

.....  
Rechtsverbindliche Unterschrift/en und Stempel

### Anlage 3

#### **Benennung von verantwortlichen Personen**

**(gem. ArbSchG, UVV und Baustellenordnung)**

<b>Firma:</b>	<b>Telefon für Rückfragen:</b> (bitte angeben)  _____ / _____	<b>Datum:</b>
		<input type="checkbox"/> <b>Erstmeldung</b>  <input type="checkbox"/> <b>Änderungsmeldung</b>

Wir melden folgende, von uns als verantwortliche Person im Städtischen Klinikum Görlitz eingesetzte Mitarbeiter. Wir bestätigen, dass alle verantwortlichen Personen hinsichtlich des Inhaltes der Baustellenordnung und Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen sowie den dazugehörigen Anlagen unterwiesen sind.

Änderungen bei den „verantwortlichen Personen“ werden wir umgehend melden.

<b>Nr</b>	<b>Name</b>	<b>Vorname</b>	<b>Dienststellung</b>
<b>1</b>			
<b>2</b>			
<b>3</b>			
<b>4</b>			
<b>5</b>			
<b>6</b>			
<b>7</b>			
<b>8</b>			

.....  
Rechtsverbindliche Unterschrift/en und Stempel

**Anlage 4**

**Nachweis der Unterweisung (gem. ArbSchG, UVV und Baustellenordnung)**

**Baumaßnahme:** \_\_\_\_\_

<b>Firma:</b>	<b>Telefon für Rückfragen:</b> (bitte angeben)  _____ / _____	<b>Datum:</b>
		<input type="checkbox"/> <b>Erstmeldung</b> <input type="checkbox"/> <b>Änderungsmeldung</b>

Folgende aufgeführte Mitarbeiter unserer Firma, welche auf der Baustelle des Städtischen Klinikums Görlitz tätig sind, sind hinsichtlich der „Baustellenordnung und Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen“ sowie den dazugehörigen Anlagen unterwiesen.

Nr.	Name	Vorname	Datum der Unterweisung	Unterschrift
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				

.....  
Rechtsverbindliche Unterschrift/en und Stempel

## Anlage 5

### Nachweis der Gefahrstoffe auf der Baustelle (gem. ArbSchG, GefStoffV und UVV)

<b>Firma:</b>	<b>Telefon für Rückfragen:</b> (bitte angeben)  _____ / _____	<b>Datum:</b>
		<input type="checkbox"/> <b>Erstmeldung</b> <input type="checkbox"/> <b>Änderungsmeldung</b>

Alle Stoffe von denen eine Gefährdung ausgehen kann, (Chemische Gefährdung, Brandgefährdung usw.) sind anzumelden. Die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter sind mit diesem Formblatt mitzusenden. Weiterhin müssen die Betriebsanweisungen zu den jeweiligen Stoffen vor Ort vorgehalten werden.

Nr.	Stoffname	Menge	Betriebsanweisung	Sicherheitsdatenblatt
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				

.....  
Rechtsverbindliche Unterschrift/en und Stempel

## Anlage 6

### Brandschutzordnung und Alarmplan

## Brände verhüten



**Feuer, offenes Licht und Rauchen  
verboten**

## Verhalten im Brandfall

**Ruhe bewahren**

**1. Brand melden**



Feuerwehr / Rettungsdienst	(0) 112
oder Leitstelle	(0) 1229
Pforte / Zentrale	(0) 37-0
Zentrale innerbetrieblich	91

**2. In Sicherheit bringen**



**Gefährdete Person warnen**  
**Hilflose Personen in Sicherheit bringen**  
**Türen schließen**  
**Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen**  
**Keine Aufzüge benutzen**  
**Auf Anweisungen achten**

**3. Löschversuch unternehmen**



**Feuerlöscher benutzen**



**Löschschlauch / Wandhydranten benutzen**



**Einrichtungen zur Brandbekämpfung  
benutzen (z. Bsp. Löschdecke)**

### Brandschutzordnung nach DIN 14096 Teil A

## Verhalten im Notfall

### Ruhe bewahren

#### 1. Notfall melden



Feuerwehr / Rettungsdienst (0) 112  
oder Leitstelle (0) 1229  
Notaufnahme 03581 / 37-1237  
Klinikum  
Reanimationsnotruf 55 55 5  
Klinikum intern

#### 2. Erste Hilfe leisten



Absicherung der Unfallstelle  
Versorgen von Verletzten  
Anweisungen beachten

#### 3. Weitere Maßnahmen

Rettungskräfte einweisen  
Schaulustige entfernen

## Verhalten im Brandfall

### Ruhe bewahren

#### 1. Brand melden



Brandmelder betätigen

Feuerwehr / Rettungsdienst (0) 112  
oder Leitstelle (0) 1229  
Pforte / Zentrale (0) 37-0  
Zentrale innerbetrieblich 91

Wo brennt es ?

Was brennt ?

Wie viele Personen sind in Gefahr ?

Wer meldet den Brand ?

Warten auf Rückfragen !

#### 2. In Sicherheit bringen



Gefährdete Person warnen

Hilflose Personen in Sicherheit bringen

Türen + Fenster schließen

Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen

Keine Aufzüge benutzen

Auf Anweisungen achten

#### 3. Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen



Löschschauch / Wandhydranten benutzen



Einrichtungen zur Brandbekämpfung  
benutzen (z. Bsp. Löschdecke)

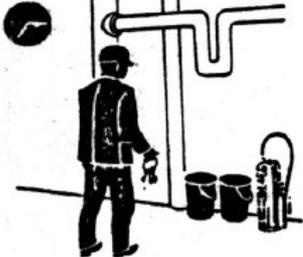
## Alarmplan



Um Brände zu vermeiden, müssen beim Schweißen, Brennschneiden, Löten und Auftauen usw.

**Schutzmaßnahmen**

- beachtet werden:
- |               |                           |
|---------------|---------------------------|
| 1. Freimachen | 3. Abdichten              |
| 2. Abdecken   | 4. Brandwache stellen     |
|               | 5. Mehrmals kontrollieren |

	<p><b><u>Freimachen</u></b> Alles was brennen kann, aus der gefährdeten Umgebung entfernen, falls erforderlich auch aus Nachbarräumen. Bei Arbeiten an Rohrleitungen, Behältern und dergleichen darf nicht außer acht gelassen werden brennbare Umkleidungen oder Isolierungen vor Beginn der Schweißarbeiten zu entfernen. Auch Gasflaschen müssen aus dem Gefahrenbereich entfernt werden. Lieber 5m Meter zuviel, als 50 Zentimeter zuviel.</p>
	<p><b><u>Abdecken</u></b> Brennbare Gegenstände, die nicht aus dem gefährdeten Bereich herausgebracht werden können, sind so abzudecken, dass sie nicht von Flammen, Funken, Spritzern, heißen Gasen oder durch Wärmeleitung (Rohre oder Stahlkonstruktionen) erwärmt und in Brand gesetzt werden können. Auch die Schläuche müssen geschützt werden. Zum Abdecken Asbest (Löschdecken), feuchten Sand oder feuchte Erde verwenden. Erfahrungsgemäß wird die Umgebung der Schweißstellen oft bis zu 15m im Umkreis durch Funkenflug gefährdet.</p>
	<p><b><u>Abdichten</u></b> Alle Öffnungen, Rohrdurchführungen und Rohrkanäle, die aus der Nähe der Arbeitsstelle in andere Räume führen, sind feuersicher abzudichten. Als Unterlage für das Werkstück dürfen beim Schweißen weder leere noch gefüllte Fässer oder Behälter benutzt werden, insbesondere nicht solche in denen sich vorher leicht brennbare Flüssigkeiten oder chem. Stoffe befanden. Sind Arbeiten in engen Räumen oder Behältern erforderlich, so darf die Frischluftversorgung nicht versäumt werden. Das Belüften mit reinem Sauerstoff ist wegen der damit verbundenen Brandgefahr verboten. Es müssen Schutzmasken oder Druckluft-Schlauchgeräte verwendet werden.</p>
	<p><b><u>Brandwache stellen</u></b> In der Umgebung der Arbeitsstelle muss eine Brandwache mit geeignetem Löschgerät bereitstehen. Sie muss nicht nur die Arbeitsstelle selbst, sondern auch die weitere Umgebung und angrenzende Räume beobachten. Im Fall der Gefahr muss sie dem Schweißer sofort Bescheid sagen und ein entstandenes Feuer löschen. Geeignete Löschgeräte sind Eimer mit Wasser, Feuerlöscher oder angeschlossene genügend lange Schläuche mit Strahlrohr.</p>
	<p><b><u>Mehrmals kontrollieren nach Arbeitsschluss</u></b> Sofort nach Arbeitsschluss, auch mehrmals danach, die Umgebung sorgfältig nach Brandnestern oder brenzlichen Geruch prüfen. Wenn notwendig einen zuverlässigen Kollegen damit beauftragen. Die Kontrolle auch in den angrenzenden Räumen durchführen. Schwelbrände können sich noch tagelang in Zwischenböden entwickeln. Beim Hinzutreten von Zugluft muss dann mit einer schlagartigen Ausbreitung des Brandes gerechnet werden.</p>
<p><b>DENKE DARAN!!! VORBEUGEN IST BESSER ALS LÖSCHEN!!!</b></p>	

**Anlage 8**

**Wochenendmeldungen / Nachtarbeit**

**Wochenendmeldung**

**Nachtarbeit**

per Fax an: 03581 / 37-1141  
per E-Mail an: td@klinikum-goerlitz.de

**Tag der Arbeiten**

**Firma / Subunternehmer**

**Gebäude / Bereich**

<b>Art der Arbeiten</b>	<b>Anzahl der Mitarbeiter</b>	<b>Verantwortliche Person vor Ort</b>	<b>Uhrzeit von - bis</b>	<b>Bemerkung Klinikum</b>

.....  
Rechtsverbindliche Unterschrift/en und Stempel des Auftragnehmers

**Verteiler:** Technische Leitung, Bauleitung, SiGe-Koordinator, Brandschutzbeauftragter, Wachdienst

## Anlage 9

### Unfallmeldung

#### Firma

--

**per Fax an: 03581 / 37-1141  
per E-Mail an: td@klinikum-goerlitz.de**

Name, Vorname (des Verletzten)	
Geschlecht / Geburtsdatum	<input type="checkbox"/> w <input type="checkbox"/> m   /
Beschäftigt als	
Unfalltag (Datum)	
Unfallort	
Unfallhergang (Bitte beschreiben)	
Verletzte(s) Körperteil(e)	
Hilfeleistende/Zeugen	
Sonstige Bemerkungen	

.....  
Unterschrift/en des Meldenden/Auftragnehmers

**Verteiler:** SiGe-Koordinator, Brandschutzbeauftragter / Arbeitssicherheit